

Ausstellerreglement

Wichtige Termine

31.01.2017	Frühbuchungsvorteil!
28.04.2017	Anmeldeschluss
31.08.2017	Bestellschluss technische Installationen
Mo, 16.10.2017	Beginn Standbau und Anlieferung von schweren Ausstellungsgütern
Mi, 18.10.2017	Anliefern/Einräumen Ausstellungsgüter
Do, 19.10.2017	17.00 Uhr: Rundgang Messeleitung 19.00 Uhr: Aussteller-Abend, Rundgang geladene Gäste
Fr, 20.10.2017	16.00 Uhr: Eröffnung der Messe
So, 22.10.2017	18.00 Uhr: Schluss der Messe
Mo, 23.10.2017	Räumen der Stände bis 11.00 Uhr

Dauer und Öffnungszeiten

Fr, 20.10.2017	16.00 – 22.00 Uhr
Sa, 21.10.2017	10.00 – 22.00 Uhr
So, 22.10.2017	10.00 – 18.00 Uhr

Stand

Zur Messe werden alle Aussteller zugelassen, die sich termingerecht anmelden und den Zahlungsverpflichtungen gemäss Reglement nachkommen. Über die Zulassung und Ablehnung von Ausstellern und Ausstellungsgütern sowie über Hallen- und Platzzuteilung entscheidet allein die Messeleitung. Nach der Einteilung wird dem Aussteller die Hallen- und Platzzuteilung schriftlich bekanntgegeben. Die Tarife gemäss „Aussteller-Anmeldung“ und „Bestellformular technische Einrichtung“ beinhalten die Platz- und Materialmiete sowie Montage und Demontage des Standes inkl. Standrück- und Seitenwände. Wenn ein Aussteller einen eigenen Stand stellt, müssen nicht gewünschte bauliche Leistungen von der Messeleitung bewilligt werden. Als Grundlage dient das einzureichende Standbau-Layout. Die Minimalstandfläche beträgt 10m².

Anmeldung

Die Anmeldungen sind termingerecht vorzunehmen. Das Ausstellungsgut ist auf der Anmeldung zu beschreiben; nicht aufgeführte Artikel werden zur Ausstellung nicht zugelassen. Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt. **Die Anmeldung gilt mit der Anzahlung von CHF 1'000.- als definitiv. Kein Platzteilungsanspruch!**

Rücktritt

Nach Anmeldeschluss kann von der Anmeldung nur zurückgetreten werden, wenn die bestellte Fläche rechtzeitig an einen andern geeigneten Aussteller vermietet werden kann. Der zurücktretende Aussteller bezahlt eine Abfindung von CHF 1'000.- und allenfalls einen durch die fehlende Vermietung entstehenden Ausfall.

Einteilung

Über Platzzuteilung und Standgrösse entscheidet die Messeleitung. Zusicherungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung verbindlich. Die Bestätigung der Messeleitung an Aussteller ist verbindlich. Nötige Standverschiebungen nach Bestätigung sind

für Ausnahmefälle ausdrücklich vorbehalten. Die effektiven Standmasse können bis +/- 10cm von den Plänen abweichen.

Untermiete/Mitaussteller

Die Weitervermietung von Ständen an Drittaussteller ist untersagt. Die Beteiligung von Mitausstellern erfordert eine Anmeldung durch den Hauptaussteller und die Bestätigung durch den Veranstalter. Mitaussteller sind Unternehmen, die in irgendeiner Form am Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten, z.B. durch Exponate, Werbeunterlagen, Adress- oder Hinweistafeln. Für Mitaussteller ist der zugehörige Hauptaussteller gegenüber dem Veranstalter verantwortlich. Er bezahlt Mitausstellergebühren für Standpräsenz inkl. Eintrag in der Messezeitung und auf www.die-regiomesse.ch. In Zweifelsfällen entscheidet die Messeleitung abschliessend.

Ausstellungsaufbau

Standmaterial und Standgestaltung

Messeseits bestehen die Standwände aus 2.5m hohen, weissen, grauen oder schwarzen Rück- und Seitenwänden (Syma-System) und einer ca. 25cm hohen Gitter-Frontblende mit dem Namen des Ausstellers. Die Standgestaltung darf den Gesamteindruck nicht stören. Ausserhalb der gemieteten Flächen dürfen keine Waren, Reklamen etc. angebracht werden. Besondere Wünsche sind mit der Messeleitung abzusprechen. Leicht brennbares Material wie Stroh, diverse Stoffe etc. ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht zugelassen. Der Standboden ist mit einem geeigneten Belag zu versehen; Sand oder Kies sind nicht gestattet.

Auf- und Abbau

Während Auf- und Abbau ist das Messegelände nur mit Anlieferausweis zugänglich. Die Auf- und Abbauordnung wird den Ausstellern zusammen mit der Teilnahmebestätigung in der beiliegenden Ausstellerdokumentation zugestellt. Diese enthält auch Regeln zur Abfallentsorgung. Den Anweisungen von Polizei und Bewachungsdienst ist Folge zu leisten. Behinderungen werden auf Kosten des Ausstellers aus dem Weg geschafft.

Technische Installationen

Technische Installationen für Wasser, Stromanschlüsse, Telefon, TV etc. **sind ausschliesslich bei der Messeleitung zu bestellen.** Alle entsprechenden Anschlüsse werden nach Tarif verrechnet, ungeachtet wer sie ausführt. Das Anschliessen von Apparaten, Spülbecken usw. wird nach Aufwand und Tarifen der Installateure verrechnet. Die Preise für Elektrizität umfassen alle nötigen Installationen ab Sicherungs- oder Abzweigungskästen, inkl. Material, fertig montiert. Andere als die auf dem Bestellformular aufgeführten Installationen werden nach Aufwand verrechnet. Zusätzlich benötigte Verlängerungskabel, Stecker, Kupplungen usw. werden separat verrechnet. **Es ist der Anschlusswert aller Apparate, Beleuchtungskörper etc., die an den Strom angeschlossen werden, anzugeben.** Aussteller, die nicht deklarierte Geräte anschliessen, haften für die

Behebung von daraus entstehenden Schäden. Es ist darauf zu achten, dass nur SEV-geprüfte Apparate angeschlossen werden. Spezialanschlüsse für TV, Computer oder Breitband-Dienste, besondere Ansprüche & Anschlüsse sowie Änderungen werden separat in Rechnung gestellt.

Bestellung von technischen Einrichtungen

Die Bestellung der technischen Einrichtungen muss entsprechend der Terminvorgabe auf dem Bestellformular „technische Installationen“ erfolgen. Erfolgt keine termingerechte Bestellung, wird der Stand mit der Grundausrüstung, best. aus 1 HQL Metalldampflampe/4m², 1 Steckdose 230 V/10 A/2,3KW, ausgestattet.

Messebetrieb

Standanlässe / -aktivitäten

Anlässe/Aktivitäten an Messeständen wie künstlerische Darbietungen, Wettbewerbe, Warenverkäufe, Degustationen und ähnliches müssen in der Anmeldung beschrieben und von der Messeleitung bewilligt werden.

Standbetreuung

Die Stände sind während den offiziellen Messeöffnungszeiten zu betreuen. Aufdringliches oder störendes Anpreisen ist zu unterlassen. Die Standreinigung ist Sache der Aussteller. Abfall, der beim Auf- und/oder Abbau entsteht, muss vom Aussteller selber entsorgt werden. Am Sonntag, 22.10.2017 vor 18.00 Uhr dürfen keine Ausstellungsstände geräumt werden!

Degustation und Restauration

Die Auflagen der kantonalen Lebensmittelkontrollstelle sowie das Jugendschutzgesetz sind einzuhalten.

Musikvorführungen

Für eine allfällige Abrechnung mit der SUISA ist der Aussteller selber verantwortlich. [SUISA, Postfach 8038 Zürich, Tel. 044 485 66 66]

Finanzielle/rechtliche Bestimmungen

Zahlung

Die Standmiete wird mit der Angabe der Platzzuteilung in Rechnung gestellt. Die Kosten für **Standeinrichtungsmaterial werden nach Messeschluss fakturiert. Für verspätete Bestellungen werden Umtriebszuschläge von 20% berechnet.** Die Anzahlung wird mit der Standmiete verrechnet. Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zu bezahlen.

Versicherung

Jeder Aussteller hat eine Versicherung gegen Sachbeschädigung und Diebstahl und eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Aussteller trägt ausdrücklich alle Folgen, welche aus der Unterlassung dieser Versicherungen entstehen können.

Abräumen

Für nicht rechtzeitig abtransportierte Güter wird jede Haftung abgelehnt; die Berechnung von Lagergebühren ab drittem Tag nach Messeschluss ist vorbehalten.

Zuwiderhandlungen

Die Regiomesse übt auf dem gesamten Areal von Aufbaubeginn bis Abbauende das Hausrecht aus. Wer Weisungen der Messeleitung nicht befolgt, kann jederzeit ohne Schadenersatzansprüche von der Beteiligung ausgeschlossen werden. Nach schriftlicher Verwarnung kann die Messeleitung alles Nötige zur Einhaltung der Vorschriften auf Kosten der Säumigen durchführen lassen.

Verzicht auf Durchführung

Bei Verzicht auf Durchführung der Regiomesse infolge nicht voraussehbarer wirtschaftlicher oder politischer Ereignisse und höherer Gewalt oder erheblich erhöhter Risiken können die Aussteller keinerlei Ersatzansprüche geltend machen.

Rechtskraft, Gerichtsstand

Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller das Ausstellereglement und die Bedingungen in allen Punkten. Mit Bekanntgabe der Platzzuteilung wird die Anmeldung bestätigt und damit rechtskräftig. Gerichtsstand ist Zofingen.

Zofingen, im Juni 2016